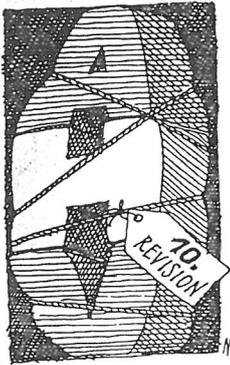


Wer gewinnt, wer verliert?

Was sich mit der 10. AHV-Revision ändert

Die 10. AHV-Revision hilft vor allem Versicherten mit kleinerem Einkommen, darunter vielen Frauen. Aber auch Männer profitieren von der neuen Rentenformel und den Betreuungsgutschriften. Die heutigen Rentnerinnen und Rentner fahren häufig ebenfalls besser. Abstriche gibt es dafür bei den Rentnern mit einer jüngeren Frau und bei den verwitweten Altersrentnerinnen und -rentnern, doch sind hier längere Übergangsregelungen vorgesehen. Gespart wird ferner mit dem höheren Frauenrentenalter.

■ VON VERENA THALMANN



Wer gewinnt, wer verliert? Die Auswirkungen der 10. AHV-Revision lassen sich nicht in einem Satz umschreiben; sie sind je nach Versicherungsgruppen unterschiedlich. Vier Neuerungen bilden das Kernstück der Revision und beeinflussen die Rentenhöhe:

Das Splittingsystem. Mit dem Splittingssystem fällt die Ehepaarrente dahin, die Verheirateten automatisch eine höhere Rente gesichert hatte. Künftig finanzieren auch sie ihre individuellen Renten grundsätzlich selbst. Um die Hausfrau oder den Hausmann nicht zu benachteiligen, werden die AHV-Beiträge aber den Konten der Ehepartner hälftig gutgeschrieben. Sollte die Ehe einmal scheitern, gehen die Beiträge des Partners nicht mehr verloren, wie das heute den Frauen geschieht – sie profitieren daher in erster Linie vom

neuen System. Bei Ehepaaren kann ferner die neue Höchstgrenze für die Renten (Plafond) zu besseren Leistungen führen.

Die Betreuungsgutschriften. Begünstigt wird nicht mehr die Ehe als solche, sondern die Erfüllung gesellschaftlicher Aufgaben. Dazu gehören die Erziehung von Kindern und die Pflege hilfsbedürftiger Angehöriger. Erstmals wird solche unbezahlte Arbeit mit einer fiktiven Gutschrift auf dem AHV-Konto (bei Ehepaaren hälftig geteilt) honoriert. Sie verschafft allen Versicherten, die nicht ohnehin Anspruch auf den Maximalbetrag haben, höhere Renten. Besonders wichtig sind sie für alleinerziehende Mütter, aber auch für Töchter, die ihre Eltern pflegen. Heute werden sie für diesen Einsatz – wenn sie dafür die Erwerbstätigkeit einschränken – mit einer tiefen AHV-Rente bestraft.

Die neue Rentenformel. Sie begünstigt ebenfalls die unteren Einkommensschichten. Sie wurde – wie die Erziehungsgutschriften für geschiedene Mütter – im Jahre 1992 vorzeitig in Kraft gesetzt.

Die Witwerrente. Erstmals erhalten Witwer eine Hinterlassenenrente, falls und so lange sie Kinder unter 18 Jahren haben.

Für Witwen bleiben die weitergehenden Bestimmungen gültig.

Vorteilhafte Übergangsregeln

Die Revision nimmt niemandem etwas weg. Zwar werden die bereits laufenden Renten spätestens nach vier Jahren in das neue Rentensystem übergeführt, doch führt dies zu keinen Verschlechterungen. Im Gegenteil: Ehepaare, die nicht bereits Anspruch auf eine Maximalrente haben, kommen dadurch zu erheblich besseren Leistungen. Das gilt häufig auch für andere Versicherte, namentlich, wenn sie Kinder haben.

Schlechter als heute fahren im neuen Rentensystem verwitwete Personen ohne Kinder, allerdings erst im Rentenalter. Bisher waren sie gegenüber den Ledigen bevorzugt. Auch die Ansprüche geschiedener Männer ohne Kinder werden teilweise tiefer ausfallen. Die Korrekturen treten aber gut abgefedert erst allmählich in Kraft.

Abschaffung der Zusatzrente

Rentner mit Frauen, die das Rentenalter noch nicht erreicht haben, erhalten heute für ihre Gattinnen im Alter zwischen 55 und 62 Jahren eine Zusatzrente von 30 Prozent. Diese Regelung widerspricht dem Gleichstellungsgebot und wird unter der neuen Ordnung bis zum Jahr 2004 schrittweise abgeschafft. Das kann in Fällen, wo die Frau nicht erwerbstätig ist, für das Paar vorübergehend zu einem finanziellen Engpass führen. Die Durststrecke wird durch das höhere Frauenrentenalter zusätzlich verlängert, es sei denn, die Frau beziehe vorzeitig eine gekürzte AHV-Rente.

Für Frauen, die nicht über das 62. Altersjahr hinaus arbeiten wollen oder können, bedeutet die Heraufsetzung des Rentenalters einen finanziellen Verlust. Das gewerkschaftliche Referendatskomitee hat daher im Abstimmungsbüchlein auf folgender Aussage bestanden: «Die 10. AHV-Revision bringt den Frauen eine Rentenkürzung von 13,6 Prozent.» Der Bundesrat sah sich darauf zu einer Korrektur veranlasst: Dies sei eine «irreführende Behauptung», schreibt er in seiner Stellungnahme. Von einer allgemeinen Rentenkürzung könne nicht die Rede sein; zudem gelte der Kürzungssatz von 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr für die Frauen erst ab dem Jahr 2010. Und bis dann – so liesse sich beifügen – sollte die 11. AHV-Revision stehen.

Einige Beispiele aus der Praxis

Das Bundesamt für Sozialversicherung nennt folgende Beispiele:

- Eine ledige Frau hat während 18 Jahren ein Kind betreut und Verwandte gepflegt. Bei einem rentenbildenden Durchschnittseinkommen von 23 280 Franken im Jahr erhält sie eine Rente von 1500 Franken, 283 Franken mehr als nach heutigem Recht.

- Ein Ehepaar, das zusammen über ein rentenbildendes Durchschnittseinkommen von 58 200 Franken verfügt, erhält neu zwei Renten von je 1349 Franken, zusammen 21 Franken mehr als heute. Hat es zwei Kinder gehabt, verbessern

sich die Renten um 116 Franken auf 1455 Franken.

- Eine geschiedene Frau mit einem rentenbildenden Durchschnittseinkommen von 34 920 Franken erhält heute 1474 Franken. Dank des Splittings bekommt sie 62 Franken mehr als heute. Bei zwei Kindern erhöht sich die Rente zudem um weitere 233 Franken auf 1707 Franken.

- Ein geschiedener Mann mit einem Einkommen von rund 70 000 Franken muss wegen des Splittings mit einer Renteneinbusse von 47 Franken rechnen. Hat er Kinder, wird diese Einbusse wettgemacht. (TA)